

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Heistenbach vom 02.11.2022

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 16.05.2001 i. d. F. vom 12.04.2012 außer Kraft.

Heistenbach, den 10.02.2025
Ortsgemeinde Heistenbach

(Mirko Unkelbach)
Ortsbürgermeister

Siegel

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 175,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab – auch als Rasengrabstätte - 300,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 200,00 €
– auch als Rasengrabstätte u. anonyme Urnenreihengrabstätte - 200,00 €
3. Für die Rasengrabstätten sowie die anonymen Beisetzungen wird zusätzlich eine einmalige Gebühr für die Rasenpflege während der Ruhezeit berechnet. Sie beträgt im Einzelnen:
 - für Erdbestattungen 550,00 €
 - für Urnenbeisetzungen 325,00 €

II. Gemischte Grabstätte

- Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 175,00 €

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung 400,00 €
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr 15,00 €

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
2. Das Ausheben und Schließen einer Urnengrabstätte durch Gemeinde-/Friedhofspersonal: 150,00 €

-Sollte es erforderlich sein, das Ausheben und Schließen der Urnengräber durch gewerbliche Unternehmen vornehmen zu lassen, sind die hierbei entstehenden (Mehr-)Kosten von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.-

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung eines Sarges oder einer Urne und für die Benutzung der Trauerhalle werden pauschal 50,00 € fällig.

VII. Sonstige Gebühren – Abbau und Entsorgung von Grabanlagen

1. Für die Räumung von Grabstätten einschließlich Entfernung und Entsorgung vorhandener Grabsteine, Grabeinfassung, Abdeckungen und des Bewuchses sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) für Reihengräber -auch gemischte Grabstätten-	300,00 €
b) für Kindergräber	150,00 €
c) für Urnenreihengräber	150,00 €
d) für Urnenwahlgräber	200,00 €
e) für Rasenreihen- u. Urnenrasengräber	75,00 €

Diese Gebühr ist für sämtliche Grabeinheiten im Voraus zu entrichten.